

§ 9

HaashaHsc-insparungen und Reserven

(1) Von den im Staatshaushalt vorgesehenen Verwaltungsausgaben sind mindestens 184 Millionen DM einzusparen, und zwar bei den Ministerien und Staatssekretariaten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den ihnen nachgeordneten Dienststellen 88 Millionen DM, bei den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (WB) 80 Millionen DM und bei den Landesregierungen und den ihnen nachgeordneten Dienststellen 16 Millionen DM.

Durch diese Einsparungen darf jedoch die Durchführung der im Gesetz vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952 (GBl. S. 111) vorgesehenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Einsparungen bei den Landesregierungen verteilen sich wie folgt:

	Millionen DM
Land Sachsen	
Landeshaushalt	5,0
Land Sachsen-Anhalt	
Landeshaushalt	3,5
Land Thüringen	
Landeshaushalt	2,5
Land Brandenburg	
Landeshaushalt	3,0
Land Mecklenburg	
Landeshaushalt	2,0

(3) In den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft sind strenge Maßnahmen zur Verminderung der Verwaltungskosten zu treffen.

(4) Die bei den Ministerien und Staatssekretariaten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und ihren nachgeordneten Dienststellen eingesparten Mittel sind an das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.

(5) Die in den Ministerien der Landesregierungen und ihren nachgeordneten Dienststellen eingesparten Mittel sind an die Ministerien der Finanzen der Landesregierungen abzuführen.

(6) Alle Mehreinnahmen dienen

a) zur Bestreitung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für wirtschaftliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, insbesondere für die Herrichtung von Jugendheimen, Pionierzimmern, Kulturhäusern, sportlichen Einrichtungen, Schulräumen und deren Ausstattung.

Bei Verwendung von Mehreinnahmen für die außer- und überplanmäßige Durchführung von Investitionen oder Werterhaltungsmaßnahmen gelten die Richtlinien der Staatlichen Plankommission.

b) Bei Beschlußfassung über Verwendung von Mehreinnahmen muß von den Gesamteinnahmen der Gebietskörperschaft ausgegangen werden.

(7) Demselben Zweck, wie im Absatz 6 geregelt, dienen auch echte Einsparungen.

Echte Einsparungen liegen vor,

a) wenn Aufgaben mit geringeren als im Plan vorgesehenen Mitteln durchgeführt werden,

b) wenn durch Mitarbeit der Bevölkerung oder gesellschaftlicher Organisationen Aufgaben mit geringeren als im Plan festgelegten Mitteln durchgeführt werden.

(8) Über die Verwendung der Haushaltsreserve sowie der Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Absätze 6 und 7 entscheiden für den Haushalt der Republik die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, für die Haushalte der Länder, Kreise und Gemeinden die jeweils zuständige Vertretungskörperschaft. Diese können die Entscheidungsbefugnis auf die Landesregierungen bzw. die zuständigen Räte ganz oder teilweise übertragen.

§ 10

Prämienfonds in den staatlichen Verwaltungen

Der Prämienfonds in den Verwaltungen, Anstalten und Einrichtungen ist zu bilden aus 2/2% des geplanten Lohn- und Gehaltsfonds und den Anteilen aus Einsparungen an Verwaltungskosten nach näherer Bestimmung durch eine Verordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Vereinfachung der Besteuerung

(1) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung wird die Versicherungssteuer und die Feuerschutzsteuer mit der Körperschaftssteuer der Landesversicherungsanstalten vereinigt.

(2) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt und bevollmächtigt, weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der Besteuerung durchzuführen.

§ 12

Regelung der Schuldverhältnisse im Bereich der Gebietskörperschaften und der volkseigenen Wirtschaft

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt und bevollmächtigt, zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung Regelungen über das Erlöschen von Schuldverhältnissen zwischen den Gebietskörperschaften und zwischen Gebietskörperschaften und der volkseigenen Wirtschaft zu treffen.

§ 13

Haushaltsdisziplin

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Landesregierungen, die Räte der Kreise und Gemeinden sind verantwortlich

a) für den rechtzeitigen und vollen Eingang der Einnahmen und für die Finanzierung aller Maßnahmen, die im Haushaltsplan vorgesehen sind,

b) für die rechtzeitige Überweisung der Umlaufmittelüberschüsse, der Steuern und Gewinnabführungen der ihnen unterstellten volkseigenen Wirtschaft in der festgesetzten Höhe an die zuständigen Finanzorgane,

c) für die sparsame und ordnungsmäßige Verwendung der Haushaltsmittel und für die Durchführung von Maßnahmen zur Minderung der Ausgaben für die Unterhaltung des Verwaltungsapparates.

(2) Jeder Minister, Staatssekretär, Kreisrat, Stadt- und Gemeinderat ist in seinem Bereich für die in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen verantwortlich.

Hin
VO
t 2/1